

A n t r a g:

der Abgeordneten Reiter, Binder, Lafertl, Lechner, Cipin, Sulzer, Diettrich, Fünst, Ing. Kellner, Graf, Gindl, Wedl und Amon gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Gemeinde-Rettungs- und -Krankenfördernngsdienst in Niederösterreich (NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz), LT-545.

Die Regierungsvorlage über den Entwurf eines Gesetzes über den Gemeinde-Rettungs- und -Krankenfördernngsdienst in Niederösterreich (NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz) weist auf folgende Gründe hin:

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Ziff. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanittsdienstes und Rettungswesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das Rettungswesen und der Gemeindesanittsdienst verbleiben demnach gem. Artikel 15 Abs.1 B-VG im selbstndigen Wirkungsbereich der Lnder.

Artikel 118 Abs.3 Z.7 B-VG gewhrleistet den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich die Besorgung der behrdlichen Angelegenheiten der rtlichen Gesundheitspolizei auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens. Manahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in diesem Bereiche zu setzen, ist die Gemeinde auf Grund des Artikels 116 Abs.2 B-VG berechtigt.

Das Rettungswesen war bisher in Niederösterreich nicht gesetzlich geregelt. Dieser Zustand ist im Hinblick auf das im Artikel 18 Abs. 1 B-VG normierte Legalitätsprinzip bedenklich. Die reine Zuteilung einer Kompetenz reicht noch nicht zur Vollziehung einer Aufgabe aus. Derzeit bestehen zwischen den Gemeinden und den privaten Vereinen, die fast ausschließlich den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst versehen (Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund), keine Rechtsbeziehungen.

Auf Grund dieses Gesetzentwurfes sind die Gemeinden nunmehr verpflichtet vorzusorgen, daß Einrichtungen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes zur Verfügung stehen. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie eigene Einrichtungen schaffen oder sich bereits bestehender privater Einrichtungen bedienen.

Da die Regierungsvorlage sich darauf beschränkte, die Einrichtung eines Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes in den Gemeinden anzuordnen, wobei dies auch durch die Heranziehung von physischen oder juristischen Personen mittels eines privatrechtlichen Vertrages möglich ist, die Regelung der Einhebung der Kostenersätze sowie die Genehmigungspflicht der oben erwähnten Verträge aber notwendig erscheint, konnte mit einer bloßen Adaptierung der Regierungsvorlage nicht das Auslangen gefunden werden.

Zu § 1:

Wie schon die Überschrift erkennen läßt, regelt das Gesetz von den im Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG genannten, den Ländern überlassenen Kompetenzen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nur das Rettungswesen, und zwar nur den Gemeinde-Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst. Daher

unterliegen die Einrichtungen des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, des Feuerwehr- und Katastrophendienstes und die gewerbsmäßige Beförderung von Kranken grundsätzlich nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, ebenso auch nicht die vom Österreichischen Roten Kreuz (Landesverbände) unterhaltenen Einrichtungen eines Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, es sei denn, diese Einrichtungen würden von einer Gemeinde im Sinne des § 1 Abs.3 "herangezogen". In diesem Falle unterliegen sie zumindest indirekt den Vorschriften des § 2 über die Mindestausstattung.

Die Abs. 1 und 2 beinhalten die Verpflichtung der Gemeinde, Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und für einen Gemeinde-Krankenbeförderungsdienst vorzusorgen. Mit diesen Bestimmungen wird nun der in der Verfassung vorgezeichnete Aufgabenbereich der Gemeinden ausdrücklich festgelegt.

Unter den in Absatz 3 genannten physischen und juristischen Personen ist in erster Linie an das Rote Kreuz und ähnliche Organisationen gedacht, die derzeit fast ausschließlich den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst besorgen. Wenn sich Gemeinden der Einrichtungen dieser physischen oder juristischen Personen bedienen, so haben diese Einrichtungen den Mindestanforderungen zu entsprechen, die in der gem. § 2 Abs.2 erlassenen Verordnung festgelegt sind. Damit wird diese Verordnung indirekt auch für die genannten physischen oder juristischen Personen verbindlich.

Die Heranziehung dieser Organisationen erfolgt durch einen Vertrag, der zwischen der Gemeinde und der jeweiligen physischen oder juristischen Person abgeschlossen wird. Zuständig auf Seiten der Gemeinde ist der Gemeinderat.

Zu § 2:

Nach dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft kommt bekanntlich den lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei plötzlich akut Erkrankten und bei Unfallverletzten besondere Bedeutung zu, und zwar sowohl am Unfallsort als auch während des Transportes. Erste Hilfe bei Unfällen im Verkehr, am Arbeitsplatz oder bei Notfällen sonstiger Art entscheidet oft über das Leben und die Gesundheit der Betroffenen. Deshalb wird heute bekanntlich als Voraussetzung für die Erlangung der Lenkerberechtigung der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet der Ersten Hilfe verlangt. Umsomehr müssen die bei der Rettung und Krankentransport tätigen Personen ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse und klare Vorstellungen über die drohenden Gefahren besitzen. Nicht nur das Leben oder die Gesundheit des Betroffenen stehen auf dem Spiel. Auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, ist es nicht gleichgültig, ob Verletzte durch unsachgemäße Erste Hilfe monatelang im Krankenstand verbleiben müssen und daraus für die Allgemeinheit ein Verlust an Arbeitskräften resultiert, ganz abgesehen von den hohen Unkosten, die überflüssigerweise entstehen. Neben der ausreichenden Ausbildung des Personals ist aber auch die technische Ausstattung und Einrichtung der Fahrzeuge für die Wirksamkeit eines Rettungs- und Krankentransportdienstes entscheidend. § 2 Abs. 1 spricht deshalb grundsätzlich die Forderung aus, daß der Gemeinde-Rettungs- und -Krankentransportdienst den Anforderungen, die auf Grund des jeweiligen Standes der medizinischen Wissenschaft an ihn gestellt werden, entspricht.

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, die ermöglichen soll, daß für den Gemeinde-Rettungs- und -Krankentransportdienst im gesamten Bundesland einheitliche

Ausstattungs- und Betriebsvorschriften gelten. Damit ist ein einheitlicher Mindeststandard gesichert. Diese Vorschriften gelten nicht unmittelbar für das Rote Kreuz, den Arbeitersamariterbund und ähnliche Organisationen. Die Gemeinden haben diese Vorschriften zum Vertragsinhalt zwischen ihnen und einem gemäß § 1 Abs. 3 herangezogenen Unternehmen zu machen. Da diese Organisationen erfahrungsgemäß über einen hohen Standard verfügen, werden bei ihren Einrichtungen voraussichtlich kaum Änderungen notwendig sein.

Zu §§ 3 und 4:

Der Regelung über den Kostenersatz liegt die Tatsache zu Grunde, daß grundsätzlich zwischen gemeindeeigenen und nichtgemeindeeigenen Einrichtungen zu unterscheiden ist. Ebenso ist es von Bedeutung, ob diese Einrichtungen von Personen in Anspruch genommen werden, für die ein Sozialversicherungsträger oder ein Träger der Sozialhilfe den Kostenersatz leistet, oder ob diese Personen selbst zu verpflichten sind, den Kostenersatz zu begleichen. Bei der Vollziehung des Gesetzes wird sich ergeben, daß die Fälle, in denen eine nichtgemeindeeigene durch Vertrag herangezogene Organisation für Rechnung eines Sozialversicherungsträgers oder eines Trägers der Sozialhilfe Leistungen erbringen, bei weitem überwiegen.

Zu § 5:

Für die Ausübung des Aufsichtsrechtes gelten die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 bzw. die der Stadtrechte der Städte mit eigenem Statut.

Die Genehmigungspflicht durch die Landesregierung war vorzusehen, um die Gemeinden vor Schaden zu bewahren. Insbesondere muß auf eine lange Vertragsdauer geachtet werden, da die Anschaffung der nötigen Einrichtungen und die Aufnahme von Personal nicht in kurzer Zeit möglich ist.

Die in Abständen von drei Jahren zu wiederholende Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bezieht sich nur auf die gemeindeeigenen Einrichtungen, nicht aber auf die Einrichtungen der herangezogenen physischen oder juristischen Personen. Ausgenommen von der wiederkehrenden Überprüfung sind ferner die Städte mit eigenem Statut.

Unter "gemeindeeigenem Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst" ist nur ein von Gemeindeangestellten mit gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräten besorgter Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst zu verstehen. Darunter fallen jedenfalls nicht die im Sinne des § 1 Abs. 3 von der Gemeinde herangezogenen Organisationen (Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund etc.).

Die Einrichtungen herangezogener Unternehmungen im Sinne des § 1 Abs. 3 wurden deshalb von der wiederkehrenden Überprüfung ausgenommen, weil es sich hier nicht um Einrichtungen der Gemeinde handelt. Nur auf letztere aber kann sich in der Regel die Aufsicht im Sinne der Gemeindeordnung beziehen; nur der Gemeinde können im Falle von Mangel Vorschreibungen gemacht werden. Städte mit eigenem Statut wurden deshalb ausgenommen, weil sie auf Grund ihrer Organisation über einen Sachverständigen verfügen (Stadtphysikus), der dieselbe Stellung und Qualifikation aufweist, wie der Amtsarzt bei den Bezirkshauptmannschaften.

Die Aufsichtsbehörde hat im Falle von herangezogenen Unternehmungen jedenfalls die Verträge daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere den Vorschriften gemäß § 2 Abs. 2 entsprechen. Die Überwachung des Vertragspartners hinsichtlich der Erfüllung des Vertrages obliegt aber der Gemeinde. Hier ist es vor allem Aufgabe des Gemeindearztes, die ständige Kontrolle vorzunehmen und den Gemeinde-Rettungs- und -Krankenfördernsdienst in medizinischer Hinsicht zu überwachen und zu beraten.

Zu § 6:

Eine strafbare irreführende Bezeichnung wird vorliegen, wenn in der Bezeichnung einer Einrichtung der Name einer Gemeinde verwendet wird, ohne daß ein entsprechender Zusatz ausdrücklich klarstellt, daß es sich nicht um den von der Gemeinde aufrechterhaltenen Rettungs- und Krankenfördernsdienst handelt.

Nur absichtliches Handeln bedingt das Eintreten der Strafbarkeit nach lit. b. Strafbar wird daher nur sein, wer den Einsatz des Rettungs- oder Krankenfördernsdienstes anfordert, obwohl er weiß, daß kein Anlaßfall vorliegt (z.B. aus Mutwillen usw.). Andernfalls wäre zu befürchten, daß mancher Einsatz aus Angst vor möglicher Strafe nicht veranlaßt wird. Im Interesse des Lebens von Menschen und ihrer Gesundheit ist es weniger schwerwiegend, wenn einige vergebliche Einsätze erfolgen, als wenn auch nur ein einziger notwendiger Einsatz aus Angst vor möglichen Straffolgen unterbleibt.

Zu § 7:

Im Sinne des Artikels 118 Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, hat das Gesetz die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Nach der Rechtsauffassung des Verfassungsrichtshofes kommt dieser Bezeichnung konstitutiver Charakter zu und ist die Vollziehung an diese vom Gesetzgeber getroffene Feststellung gebunden.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes ist zu bemerken, daß das Gesetz für das Land praktisch keine zusätzliche Belastung bringt, sieht man von der Ausübung des Aufsichtsrechtes (§ 5) und den von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführenden Strafverfahren (§ 6) ab.

Anders ist die Situation bei den Gemeinden. Hier ist die Höhe des zusätzlich entstehenden Aufwandes nicht bestimmbar. Einerseits ist schwer abzuschätzen, was der Aufbau und der Unterhalt eines eigenen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes einer Gemeinden kosten würde. Andererseits ist nicht vorauszusehen, wie weit durch dieses Gesetz und die darin festgelegten Verpflichtungen der Gemeinden zusätzliche Forderungen von den bisher mit diesen Angelegenheiten fast ausschließlich befaßten Organisationen an die Gemeinden herangetragen werden. Eine generelle Aussage ist schon deshalb nicht möglich, weil ja derzeit die Leistungen und Beiträge der Gemeinden an die genannten Organisationen sehr unterschiedliche Ausmaße haben. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden daher Gemeinden, die bisher nur geringe Unterstützungsleistungen erbrachten, in stärkerem Ausmaß belasten.

Geht man davon aus, daß der jetzige Zustand - praktisch ausschließliche Tätigkeit privater Organisationen - bestehen bleibt, wird die Höhe des finanziellen Aufwandes von den Verhandlungen zwischen den Gemeinden und den genannten Organisationen bestimmt werden.